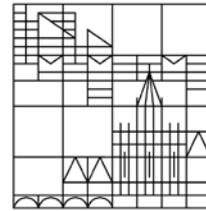


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 75/2015

**Neufassung der Fachspezifischen Prüfungs-
bestimmungen für den Bachelorstudiengang
Gender Studies (Nebenfach) in Anlage C der
Studien- und Prüfungsordnung für die geistes-
wissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-
Studiengänge**

Vom 1. Oktober 2015

Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Gender Studies (Nebenfach) in Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

vom 1. Oktober 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 die nachstehende Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den den Bachelorstudiengang Gender Studies (Nebenfach) in Anlage C der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 1. Oktober 2015 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

<p>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Anlage C zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge</p> <p>Nebenfach GENDER STUDIES</p>	<p>B 5.13.1</p>
--	------------------------

(in der Fassung vom 1. Oktober 2015)

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Gender Studies sind 39 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die Nebenfachanforderungen berücksichtigen, ob das jeweilige Hauptfach des/der Studierenden aus Sicht des Faches Gender Studies als affin oder nicht affin eingestuft wird.

Affine Hauptfächer sind die Fächer der am Studiengang Gender Studies beteiligten Fachbereiche Geschichte und Soziologie und Literaturwissenschaft.

Nicht affine Hauptfächer sind alle anderen Fächer nicht am Studiengang beteiligter Fachbereiche.

(2) Im Nebenfach Gender Studies sind bei affinem wie nicht affinem Hauptfach folgende Module zu belegen: 1. das Einführungsmodul und 2. zwei der drei Schwerpunktmodule nach Wahl der/des Studierenden.

Einführungsmodul: Einführung in die Gender Studies (9 cr)

Lehrveranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	Prüfungsform
Einführung in die Gender Studies I + Übung/Tutorium	PL	P	6	Klausur
Einführung in die Gender Studies II	StL	P	3	variabel

Schwerpunktmodul Geschichte (15 cr)

Lehrveranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	Prüfungsform
Einführungsvorlesung	StL	P	3	Klausur
geschlechterstudienrelevante Lehrveranstaltungen	PL	P	12	variabel

Bei affinem Hauptfach Geschichte entfällt die Einführungsvorlesung und muss durch eine Studienleistung in einer anderen geschlechterstudienrelevanten Veranstaltung dieses Faches im Umfang von mindestens 3 cr ersetzt werden.

Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft (15 cr)

Lehrveranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	Prüfungsform
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (ohne Tutorium)	StL	P	3	Klausur
geschlechterstudienrelevante Lehrveranstaltungen (1 Proseminar, 1 Hauptseminar)	PL	P	12	variabel

Bei affinem Hauptfach aus dem Fachbereich Literaturwissenschaft entfällt die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ und muss durch eine Studienleistung in einer anderen geschlechterstudienrelevanten Veranstaltung dieses Faches im Umfang von mindestens 3 cr ersetzt werden.

Schwerpunktmodul Soziologie(15 cr)

Lehrveranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	Prüfungsform
Grundbegriffe der Soziologie (ohne Tutorium)	StL	P	3	Klausur
geschlechterstudienrelevante Lehrveranstaltungen	PL	P	12	variabel

Bei affinem Hauptfach Soziologie entfällt die Veranstaltung „Grundbegriffe der Soziologie“ und muss durch eine Studienleistung in einer anderen geschlechterstudienrelevanten Veranstaltung dieses Faches im Umfang von mindestens 3 cr ersetzt werden.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Zuständig ist der Ständige Prüfungsausschuss des Faches Soziologie.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Bachelor-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen

Die Bachelorprüfung beinhaltet die Prüfungsleistungen aus dem Einführungsmodul und aus den beiden gewählten Schwerpunktmodulen.

(2) Studienleistungen

Die Bachelorprüfung beinhaltet die Studienleistungen dem Einführungsmodul und aus den beiden gewählten Schwerpunktmodulen.

(3) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:

Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten der Module gebildet.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 22. September 2008 (Amtl. Bekm. 47/2008) außer Kraft.

(2) Studierende mit Studienbeginn zum 1. Oktober 2014 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Bestimmungen fort.“

Konstanz, 1. Oktober 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –